

Tarifbereich/ Branche Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen in Westfalen-Lippe	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/ Zahnarzthelferinnen, Auf der Horst 29, 48147 Münster	
Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus 33, 44801 Bochum	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte und Stomatologische Schwestern in Zahnarztpraxen.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig in der Fassung ab 20.01.2023 -	
Laufzeit des Vergütungstarifvertrages: gültig ab 01.10.2023 - kündbar zum 31.12.2024	
Laufzeit des Vergütungstarifvertrages für Auszubildende: gültig ab 01.01.2024 - kündbar zum 31.12.2024	
Anzahl der Gehaltsgruppen: 5	
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja	
Höhe der Monatsgehälter ab 01.10.2023	
Unterste Gehaltsgruppe/Einstieg nach Ausbildung	
Zahnmedizinische Fachangestellte nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung.	
1. - 3. Berufsjahr	2.368,00 €
4. - 6. Berufsjahr	2.449,50 €
7. - 9. Berufsjahr	2.561,50 €
10. - 12. Berufsjahr	2.646,00 €
13. - 15. Berufsjahr	2.723,50 €
16. - 18. Berufsjahr	2.797,50 €
19. - 21. Berufsjahr	2.871,50 €
22. - 24. Berufsjahr	2.945,00 €
25. - 27. Berufsjahr	3.019,00 €
ab 28. Berufsjahr	3.076,50 €
Höchste Gehaltsgruppe	
Praxismitarbeiter/-innen mit erfolgreichem Abschluss als DentalhygienikerInnen (DH), Betriebswirtinnen im Gesundheitswesen, Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen	
3.078,50 € bis 3.999,50 €	
Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen erhöht sich entsprechend die Vergütung, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist.	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung ab 01.01.2024	
1. Ausbildungsjahr	965,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.045,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.130,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit	
39 Stunden	
Urlaubsdauer	

bis zum voll. 25. Lebensjahr	27 Arbeitstage (31 Werktage)
von 26. bis zum voll. 35. Lebensjahr	29 Arbeitstage (33 Werktage)
vom 36. Lebensjahr an	32 Arbeitstage (36 Werktage)
ab 01.01.2013	
27 Arbeitstage	
nach 8-jähriger Beschäftigungsdauer in Zahnarztpraxen	29 Arbeitstage
nach 16-jähriger Beschäftigungsdauer in Zahnarztpraxen	31 Arbeitstage
Es wurden besondere Übergangsregelungen/Besitzstandsklauseln für Arbeitnehmer/-innen vereinbart, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 01.01.2013 bestanden hat.	
zusätzliches Urlaubsgeld	
nicht geregelt	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
100% eines Monatsgehaltes	
Vermögenswirksame Leistung	
30,00 € Arbeitgeberanteil je Monat	
Auszubildende erhalten ab dem 2. Ausbildungsjahr 30,00 € je Monat.	
Für den Landesteil Nordrhein wurden seit 1991 neue Tarifverträge nicht abgeschlossen.	

: